

13/SN-260/ME

An das
Präsidium des
Österr. Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

St. Ortswaungr

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	75 -GE'9 86
Datum:	12. SEP. 1986
Verteilt	16. SEP. 1986 <i>[Signature]</i>

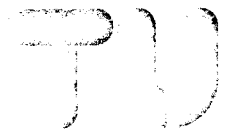
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		Mg/sv			1986 09 11

Ohne Begleitschreiben

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> in Erledigung Ihrer Anfrage | <input type="radio"/> mit Dank zurück |
| <input type="radio"/> mit der Bitte um Rückruf | <input type="radio"/> zur Stellungnahme |
| <input checked="" type="radio"/> zur gefälligen Kenntnisnahme | <input type="radio"/> zur Unterschrift |
| <input type="radio"/> zu Ihrer Verwendung | <input type="radio"/> zur Korrektur |
| <input type="radio"/> bitte in Evidenz halten | <input type="radio"/> zur Kontrolle |
| <input type="radio"/> bitte um Rücksendung | <input type="radio"/> zu Ihren Akten |
| <input type="radio"/> bitte weiterleiten an | <input type="radio"/> wie vereinbart |

Mit besten Empfehlungen

Gottfried Magerl



Univ. Doz. Dr. Gottfried MAGERL
 Vorsitzender

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Mg/wi

5.9.1986

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.1986 für eine
 Änderung des BDG: Hochschullehrer-Dienstrecht

Der Universitätslehrerverband der TU Wien hat den vom Bundeskanzleramt am 19.06.1986 zur Begutachtung versandten Entwurf für eine Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes hinsichtlich der Aufnahme des Hochschullehrer-Dienstrechtes eingehend diskutiert und gibt dazu die folgende Stellungnahme ab.

In gesamtheitlicher Beurteilung steht der ULV dem vorliegenden Entwurf positiv gegenüber. Besonders erfreulich ist die Berücksichtigung einer Reihe von Vorschlägen und Einwänden des ULV, die in der Stellungnahme vom 24.2.1986 geäußert wurden und nunmehr in den §§ 160, 163, 165, 172, 174, 176, 183, und 186 sowie in den Definitivstellungserfordernissen Berücksichtigung gefunden haben. Diese prinzipielle Zustimmung gilt allerdings nur vorbehaltlich eines befriedigenden Verhandlungserfolges über die dienstrechtlichen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Beamten, Vertragsassistenten, sowie Bundes- und Vertragslehrer.

Trotz der positiven Grundeinschätzung des Entwurfes besteht noch eine Reihe von Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen, die im folgenden wiedergegeben sind.

§ 155: Zu den Pflichten eines Hochschullehrers gehört auch die Mitwirkung in Fach- und Normenausschüssen, die oft einen erheblichen Zeit- und Reiseaufwand bedingt. Diese Art der Tätigkeit sollte daher in den Dienstpflichten des Hochschullehrers abgedeckt werden.

./.

- § 160 (2): Der Sonderurlaub nach BDG § 74 ist ein für die Verletzung von Dienstpflichten (=Forschung) außerhalb des Dienstortes ungeeignetes Instrument. Es haben sich bereits in der Vergangenheit immer wieder Probleme hinsichtlich des Versicherungsschutzes während eines Sonderurlaubes ergeben. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs.2 neu zu formulieren, bzw. neue Abs.(3) bis (5) aufzunehmen:
- (2) Die Gewährung dieser Freistellung kann unter Beibehaltung der vollen Bezüge oder gegen Entfall der Bezüge erfolgen.
 - (3) Die Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernissen entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.
 - (4) Die Gewährung einer Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge, die ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
 - (5) Erfolgt Freistellung gegen Entfall der Bezüge, ist § 75 (Karenzurlaub) sinngemäß anzuwenden. Bei der Gewährung als Karenzurlaub ist eine Verfügung nach § 75 (3) zu treffen, daß die Zeit der Freistellung für die Vorrückung, die Bemessung von Zulagen und den Ruhegenuß anrechenbar ist.
- § 175: Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ist mit maximal 6 Jahren begrenzt, wobei in diese 6 Jahren auch Zeiten des Präsenzdienstes, des Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes und "Forschungskarenzurlaube" eingerechnet werden. Diese Art der Berechnung kann besonders bei weiblichen Hochschullehrern, bei denen eine Inanspruchnahme von "Mutterschutz-Karenz" und "Forschungskarenz" denkbar ist, zu unbilligen Härten führen. Es wird daher vorgeschlagen, den § 175 umzureihen wie folgt:
- § 175 (1) bleibt unverändert
- § 175 (3) wird zu § 175 (2)
- § 175 (4) wird zu § 175 (3), wobei die Worte "nach Abs. 1 bis 3" durch die Worte "nach Abs. 1 und 2" zu ersetzen sind.
- § 175 (2) wird zu § 175 (4)
- § 175 (5) bleibt unverändert
- § 175 (6): Die Worte "Der Antrag nach Abs. 3" ist durch die Worte "Der Antrag nach Abs. 2" zu ersetzen.

§ 175 (7) und (8) bleiben unverändert.

§ 177 (3): Auf die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Regelung des neuen § 175 (4) bezüglich Nicht-einrechnung von Karenzurlauben sinngemäß anzuwenden.

§ 178 (1): "...können auf Antrag Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden,..."

§ 180 (1): "Das zuständige Kollegialorgan hat im eigenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben...möglichst ausgewogen mittels Bescheid festzulegen"...

(4): Zur Vermeidung eines "schiefen" Verwendungsbildes eines Assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, dem damit die Erbringung der Er-nennungserfordernisse unmöglich gemacht werden können, soll Abs. (4) lauten: "...oder auf Antrag des Universitätsassistenten im unbefristeten Dienstverhältnis dessen überwiegende Verwendung..."

§ 181 (1): Der Halbsatz "soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist" ist weitgehend unverständlich. Es wird daher folgende Umformulierung vorgeschlagen:

1. unverändert, jedoch Weglassung des oben zitierten Halbsatzes,
2. unverändert,
3. die Mitwirkung in Universitäts(Hochschulorganen) sowie in der universitären Selbstverwaltung im Rahmen der in der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 eingeräumten Zeiten.

§ 185 (1)2: Im definitiven Dienstverhältnis stehende Lehrer an höheren Schulen und pädagogischen Akademien sowie Bundeslehrer (L1) an Universitäten haben den Amtstitel "Professor". Es ist unverständlich, warum Universitätslehrern im definitiven Dienstverhältnis der Professorentitel durch die als diskriminierend empfundene Voranstellung des Wortes "Assistenz-" geschmälert werden soll. Die Forderung nach dem Amtstitel "Professor" für die im definitiven Dienstverhältnis stehenden Kollegen wird daher aufrecht erhalten.

§ 187 (2): Die für im definitiven Dienstverhältnis stehende Kollegen vorgesehene Leistungsfeststellung erscheint entbehrlich, da einerseits Leistungsanreize vorhanden sind und bei jedem weiteren Karriereschritt (Habilitation, Ernennung zum a.o. Prof.) eine Leistungsüberprüfung vorgesehen ist. Es ist daher "7. die §§ 81 und 90 (Leistungsfeststellung)" aufzunehmen.

§ 188 (1) Z. 1 bis 3: In diesen Punkten ist eine Sonderregelung für Dozenten nicht erkennbar. Es wäre von dem Grundsatz auszugehen, daß die Erbringung der Wochendienstzeit für alle Habilitierten in ähnlicher Weise geregelt sein sollte. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

1. Der Universitäts(Hochschulassistent) hat seine regelmäßige Wochendienstzeit für die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die Lehr- und Prüfungstätigkeit, die Betreuung der Studierenden und die Mitwirkung in Universitätsorganen zu verwenden.
2. Er hat dabei bezüglich der Zeiteinteilung das Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten herzustellen und auf die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung Bedacht zu nehmen. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
3. Durch die Erfüllung der in Z. 1 und 2 genannten Pflichten gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.
4. unverändert

Kommentare zu Anlage 1 Z. 19 bis 21:

21.2.c: Die Einschränkung auf vollbeschäftigte Vertragsassistenten führt zu Härtefällen; lit.c sollte daher lauten "...können auf Antrag Zeiten im zum Beschäftigungsausmaß aliquoten Anteil eingerechnet werden, die ... als Vertragsassistent zurückgelegt hat".

21.4: Die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse muß an den dem Assistenten übertragenen Aufgaben gemessen werden. Es ist daher folgender Satz anzufügen: Bei der Beurteilung des Verwendungserfolges ist auf die gemäß § 180 - insbesondere nach Abs. (4) und (5) - festgelegten Dienstpflichten Rücksicht zu nehmen.

Kommentar zu den Übergangsbestimmungen (Artikel III)

Da in den Übergangsbestimmungen nur die Assistenten-Dienstzeiten nach HAG 1962 als für die Firstenläufe maßgeblich angegeben werden, fallen Vertragsassistentenzeiten außer Betracht. Damit wäre es möglich, daß Vertragsassistenten mit bereits erbrachten Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernissen bei einer Übernahme auf einen Universitätsassistentenposten extrem ungünstig eingereiht würden. Vertragsassistentenzeiten sind daher auf Antrag (aliquot) einzurechnen.

Die Sonderregelungen nach § 188 sind auf Assistenten mit "gleichzuhaltender Eignung" sinngemäß anzuwenden.


(Gottfried Magerl)